

Börsenforum Regensburg e.V.

Satzung nach Mitgliederversammlung in 2007-12-09

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Börsenforum Regensburg e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 93053 Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Bereitstellung und Generierung bildungsfördernder Breiten- und Spezialinformation über das Börsengeschehen sowie dessen Umfeld.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung dieser Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Verein mitzuwirken sowie im Interesse des Vereins zu handeln und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Beiträge sind halbjährlich zum 01.04. und 01.10. eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
3. Die Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Nach einmaliger Mahnung können sie gemäß § 7 der Satzung ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.03. bzw. 30.09. eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss bis spätestens zum 28.02. bzw. 31.08. für den nächstmöglichen Austrittstermin bei der Vorstandschaft eingegangen sein.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein.

§ 7

Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes vom Verein ist möglich bei:
 - a. Vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Satzung
 - b. Grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben. § 6 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechen.

§ 8

Vorstand

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Für die Beschlussfassung gilt § 28 (1) BGB i.V.m. § 32 BGB.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt.
4. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 400,00 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Scheidet ein

Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch eine geeignete Kraft des Vereins zu ersetzen.

6. Scheiden mehr als die Hälfte des Vorstandes aus, so muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Notwendige Satzungsänderungen
 - b. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - c. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - d. Die Auflösung des Vereins
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck der Einberufung verlangt hat.
5. Zuständig für das Festsetzen der Tagesordnung ist der Vorstand. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.
6. Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher oder mündlicher Form einzuladen.
7. Sofern nichts anders geregelt, werden Abstimmungen nach dem einfachen Mehrheitsprinzip durchgeführt. Eine Dreiviertelmehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Abstimmungen werden durch Handaufheben durchgeführt. Für Wahlen werden Stimmzettel verwendet; bei Einverständnis aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann auch durch Handaufheben gewählt werden.
9. Die Mitgliederversammlung wird beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern.
10. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.
11. Alle Beschlussergebnisse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter, in der Regel vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§10

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem

Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zweidrittelmehrheit unter der Bedingung, dass mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen sind. Erscheinen weniger Mitglieder als für die Rechtswirksamkeit des Beschlusses erforderlich wäre, so ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11

Liquidation

1. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47ff BGB.
2. Der erste Vorsitzende hat die Auflösung beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg anzumelden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung oder Förderung der Wissenschaft.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.12.2007 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung beim Registergericht in Regensburg in Kraft.

§ 13

Förderkreis

1. Der Förderkreis unterstützt den Verein ideell und finanziell bei der Verfolgung der satzungsmäßigen Zielsetzung. Eine Abhängigkeit des Vereins von einzelnen Förderkreismitgliedern soll vermieden werden.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft im Förderkreis gelten § 3 und § 6 dieser Satzung entsprechend, nicht jedoch die Bestimmungen der §§ 4 und 5. Die Förderkreismitglieder haben das Recht, an den Beratungen der Mitgliederversammlung, nicht aber an den Abstimmungen teilzunehmen. Sie leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe vom Vorstand in Absprache mit den Förderkreismitgliedern festgesetzt wird. Bei unterjährigem Austritt aus dem Förderkreis werden überbezahlte Beiträge zurückerstattet.

Der BFR-Vorstand